Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerwKostS)

Lfd. Nr.	Satzung	a) Datum b) gültig ab	Amtsblatt-Nr. des Landkreises Greiz vom
1	VerwKostS	a) 23.12.2002 b) 01.01.2003	2 vom 17.01.2003
2	VerwKostS (Neufassung aufgr. Änd. VerwKostG)	a) 15.08.2007 b) 29.08.2007	14 vom 28.08.2007

Aufgrund §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1, 21 und 10 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2005 (GVBl. S. 446; 455) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) erlässt der Zweckverband Wasser/ Abwasser Zeulenroda folgende Satzung:

§ 1
Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, dies sind insbesondere

1. beantragte, willentlich in Anspruch genommene oder zugunsten des Leistungsempfängers erbrachte Leistungen oder

2. durch einen Tatbestand ausgelöste Leistungen, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die einen spezifischen Bezug zum Tätigwerden zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht,

werden Kosten (Gebühren und Auslagen) aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis erhoben.

(2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG).

(4) Soweit für eine gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistung in dem anliegenden Gebührenverzeichnis eine Gebühr nicht festgesetzt ist, bestimmt sich die Höhe der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis des ThürVwKostG in seiner jeweiligen aktuellen Fassung. Bei Fehlen einer vergleichsfähigen Gebühr wird die Gebühr unter Berücksichtigung der sonstigen Gebührensätze gesondert festgesetzt.

(5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,

2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie

3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(6) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese in der jeweils gesetzlichen Höhe zu erheben.

§ 2
Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder

   b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,

2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,

3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,

4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,

5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,

6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen.

7. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80 a VwGO

§ 3
Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. das Land,

2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,

3. die kommunalen Körperschaften

4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,

2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder

3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4
Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(2) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so werden keine Gebühren erhoben.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufene Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(5) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(6) Der Zweckverband kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5
Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 6
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,

2. wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7
Entstehen der Kostenschuld, Kostenbemessung

(1) Die Kostenschuld entsteht soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Höhe der Gebühr bzw. der Auslage richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8
Gebühren nach festen Sätzen

(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9
Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 ThürVwKostG sinngemäß.

§ 10
Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11
Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,

2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,

3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,

4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,

5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie

6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden. In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 Abs.1 ThürVwKostG kann bestimmt sein, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 ThürVwKostG bestimmt sein.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12
Kostenentscheidung

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt.
Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. der kostenerhebende Zweckverband,

2. der Kostenschuldner,

3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung ,

4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,

5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung

7. ihre Berechnung

(3) Die Kostenentscheidung ergeht schriftlich.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13
Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14
Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung (AO 1977).

§ 15
Säumniszuschlag, Mahngebühren, Vollstreckung

(1) Mahngebühren bei offenen Forderungen des Zweckverbandes werden grundsätzlich nach der ThürVwZVGKostO erhoben.

(2) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(3) Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) sowie dessen Verwaltungskostenordnung (ThürVwZVGKostO) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 16
Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Kosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

Durch Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung von Kosten nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 17
Inkrafttreten

Die Verwaltungskostensatzung einschließlich Kostenverzeichnis (Anlage) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerwKostS) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 01.01.2003 in Kraft getretene Verwaltungskostensatzung einschließlich Kostenverzeichnis des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerwKostS) außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes,

Siegel

Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

Leistungen, die im wirtschaftlichen Sinne erbracht werden, sind umsatzsteuerpflichtig, bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettowerte.

lfd. Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr in €
1	**Rahmengebühren**		
1.1	**Allgemeine öffentliche Leistungen**		
1.1.1	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristenverlängerungen, Bewilligungen und andere öffentliche Leistungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist (z. B. aufgrund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung		20,00 bis 1.000,00
1.1.2	Dies sind insbesondere: a) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang b) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser c) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes d) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers e) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage f) Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage g) Entscheidung über den Antrag auf einen zusätzlichen Fäkalschlammentsorgungstermin h) Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe i) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung des Anschlusses		
1.2	**Auskünfte, Akteneinsicht**		
1.2.1	Mündliche und schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist		5,00 bis 250,00
1.2.2	Gewährung von Einsichten in amtliche Akten, Karteien, Büchern usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens,		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.2.3)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50, mindestens 5,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw.	je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
1.3	**Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen**		
1.3.1	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.		

1.3.3.1	die die Behörde selbst hergestellt hat.	je Urkunde	2,50
1.3.3.2	in anderen Fällen	je Seite	0,50 mindestens 5,00
1.3.2	Bescheinigungen einfacher Art		1,50
1.3.3	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	je Seite	5,00 höchstens 15,00
2	**Gebühren nach festen Sätzen**		
2.1	**Grundsätze**		
2.1.1	Gebühren nach der Obergruppe 2 sind zu erheben, wenn eine Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.		
2.1.2	Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.		
2.1.3	Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.		
2.2	**Gebühren nach dem Zeitaufwand**		
2.2.1	Gebühren nach Zeitaufwand sind insbesondere für folgende Tätigkeiten zu berechnen: a) Untersuchungen des Abwassers entsprechend Nachweis, b) Ausstellung und Genehmigung von Schachtscheinen, c) Aufwand für die Standortbestimmung, d) Aufwand für die Standortbeurteilung/ Anschlussbearbeitung e) Inbetriebsetzung des Trinkwasserhaus- bzw. -grundstücksanschlusses f) Wechsel der Messeinrichtung aufgrund Frostschaden oder anderer Beschädigung oder zur Befundprüfung g) vorübergehende Stilllegung oder Sperrung des Trinkwasserhaus- bzw. -grundstücksanschlusses h) Kontrolle und Plombierung von Eigenversorgungs- und Niederschlagswassernutzungsanlagen i) Errichtung und Entfernen eines provisorischen Anschlusses z. B. für Bauwasser		
2.2.2	Beschäftigte bis Entgeltgruppe 9	je Stunde	33,00
2.2.3	Zuschlag zu Nr. 2.2.2 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v. H. der Kosten nach 2.2.2	mindestens 15,00
2.3	**Spezielle Gebühren nach dem Zeitaufwand**		
2.3.1	Kamera – Untersuchung an Kanälen	je Stunde	73,00
2.3.2	VHS-Videofilm zur Dokumentation der Untersuchung	pro Stück	12,50
3.	**Pauschgebühren**		
3.1	**Standrohrzähler/ Bauwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler**		
3.1.1	Leihgebühr	pro Tag	1,50
3.1.2	Grundgebühr	pro Tag	1,00
3.1.3	Einmalige Bearbeitungsgebühr	pro Stück	24,50
3.2	Neueintragung von Installationsunternehmen in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes	pro Stück	50,00

4	**Auslagen**		
4.1	**Grundsätze**		
4.1.1	Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht oder von einer Gebührenerhebung aus anderen Gründen abgesehen wird.		
4.1.2	Auslagen bis 25,00 € sind nicht anzufordern, wenn es sich um Amtshilfe handelt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG).		
4.1.3	Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25,00 €, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG).		
4.2	**Schreibauslagen, Fotokopien**		
4.2.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Statistiken, Rechnungen u. a.	je Seite DIN A 4	1,50
4.2.2	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	je Seite DIN A 4	3,00
4.2.3	Fotokopien	je Seite DIN A 4	0,50
4.2.4	Fotokopien	je Seite DIN A 3	0,75
4.3	**Briefpost und Telekommunikation**		
4.3.1	Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.		
4.3.2	Alle anderen an die Post oder an einen der Post gleichzusetzenden Dienst gezahlten Entgelte	in voller Höhe	
4.4	**An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen**		
4.4.1	Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder einzelnen Beschäftigten durch ihre Mitwirkung entstanden sind und die sie zur Erstattung angefordert haben oder zur Einziehung mitgeteilt haben, weil diesen Stellen oder Personen selbst infolge verbürgter Gegenseitigkeit oder zur Verwaltungsvereinfachung keine Beträge auszuzahlen sind	in voller Höhe	
4.4.2	Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltenden Reisekostengesetz	in voller Höhe	
4.4.3	Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort der Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind	in voller Höhe	
4.4.4	Kosten die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden und ihnen zu erstatten sind	in voller Höhe	
4.4.5	Kosten der Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
4.4.6	Kosten der Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	
4.4.7	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe	